

Die „SW“ informiert in dieser Sonderbeilage über die Vorschreibung der Grundumlagen 2009 für alle Sparten und Fachorganisationen.

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Salzburg hat am 12. 2. 2008, 17. 6. 2008, 16. 9. 2008, 4. 11. 2008, 16. 12. 2008 sowie 17. 2. 2009 gemäß § 123 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG) die von den Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2009 genehmigt bzw. im Einvernehmen mit den Fachvertretern beschlossen. Im Übrigen wird auf die bisherigen Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums vom 8. 11. 2005, 20. 12. 2005, 12. 9. 2006, 10. 10. 2006, 14. 11. 2006, 19. 12. 2006, 10. 4. 2007, 18. 9. 2007, 18. 12. 2007 sowie des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 21. 1. 2008 sowie 25. 2. 2008 (im Dringlichkeitswege) verwiesen.

Die Grundumlagen für die jeweils zuständige Fachgruppe (Innung, Gremium, Fachvertretung) werden gemäß § 123 Wirtschaftskammergesetz in der derzeit geltenden Fassung für das laufende Jahr vorgeschrieben. Die Umlagen werden innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung fällig. Sollten über die Höhe der Beitragsvorschreibungen begründete Einwendungen bestehen, müssen diese bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Vorschreibung der Wirtschaftskammer schriftlich mitgeteilt werden.

Korrektur bei berechtigtem Einwand

Die Einwendungen werden vom Umlagenbüro der Wirtschaftskammer geprüft. Wenn sie berechtigt sind, erfolgt eine Korrektur der Beitragsvorschreibung. Ebenfalls innerhalb

eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung kann auch ein Antrag auf Erlassung eines Bescheides zur Feststellung der Umlagepflicht gestellt werden.

Die Wirtschaftskammer ersucht um Verständnis für die rechtlich gebundene Form der Vorschreibung. Für Auskünfte in allen Fragen, die die Grundumlagen betreffen, stehen das Umlagenbüro der WK Salzburg sowie die zuständigen Fachgruppen zur Verfügung.

Für das Umlagenbüro ist WKS-Mitarbeiter Helmut Neumayer zuständig. Die Dienststelle befindet sich im Wirtschaftskammergebäude in Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 1. Stock, Zimmer 137, Tel. 0662/8888, Dw. 234 oder 235, Fax: 0662/8888-587, E-Mail: grundumlagen@wks.at

Die Grundumlage ist für jede Berechtigung zum selbstständigen Betrieb eines Unternehmens (§ 2 Abs. 1, 2 und 3 WKG), die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe fällt, zu entrichten. Das gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen durch nur eine Berechtigung begründet ist, wie z. B. beim Handelsgewerbe (unter Ausschluss der reglementierten Handelsgewerbe).

SV-Beiträge als Berechnungsbasis

Bei Fachgruppen, in denen die Grundumlage auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben wird, errechnet sich die Grundum-

lage aus einem Hebesatz der 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.

Zur Ermittlung des Beschäftigtenzuschlages werden die bei der SGKK gemeldeten Beschäftigten zu den Stichtagen 31. Jänner 2008 und 31. Juli 2008 herangezogen. Aus diesen Werten wird die durchschnittliche Beschäftigtenzahl errechnet.

Grundumlage für ruhende Berechtigungen

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG). Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG). Die Höhe der Grundumlage wird von der Fachgruppe bzw. der Fachvertretung über deren Vorschlag von der Wirtschaftskammer beschlossen. Die Grundumlagen können daher bei verschiedenen Fachgruppen mit Rücksicht auf die in den einzelnen Berufszweigen gegebenen besonderen Verhältnisse voneinander abweichen. Einwendungen, die sich ausschließlich auf solche Unterschiede stützen, können nicht berücksichtigt werden.

Bei Erfolglosigkeit der Mahnung ist die Wirtschaftskammer gezwungen, die Rückstände exekutiv einzubrin-

Inhalt

Sparte Gewerbe und Handwerk	S. 2 bis 5
Sparte Industrie	S. 5 bis 6
Sparte Handel	S. 6 bis 9
Sparte Bank und Versicherung	S. 10
Sparte Transport und Verkehr	S. 10 bis 13
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft	S. 13 bis 15
Sparte Information und Consulting	S. 15 und 16

gen. Da eine solche Maßnahme nur neuerliche Spesen verursacht, liegt eine fristgerechte Überweisung im eigenen Interesse der Mitglieder.

Fristgerecht überweisen und Spesen sparen

Die Vorschreibung enthält aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neben der Vorschreibung für das laufende Jahr auch eventuelle Rückstände aus den Vorjahren. Gegen diese Rückstände besteht keine Einspruchsmöglichkeit mehr, weil sie bereits rechtskräftig sind.

In der SW-Sonderinformation werden die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Grundumlage 2009 nach Innungen und Fachgruppen angeführt. Die Innungsbezeichnungen haben zur Kennung jeweils eine Nummer zugeteilt erhalten, nach der man auch die Spartenzugehörigkeit erkennen kann. Die Sparte Gewerbe und Handwerk wurde mit Nummern ab 101, die Industrie ab 201, der Handel ab 301, Bank und Versicherung ab 401, Transport und Verkehr ab 501, Tourismus und Freizeitwirtschaft ab 601 und Information und Consulting ab 701 versehen.

Grundumlagenstaffelung bei festem Betrag

Gemäß § 123 Wirtschaftskammergesetz ist die Grundumlage für jede Berechtigung zu entrichten, die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) fällt. Wurde die Grundumlage mit einem festen Betrag beschlossen, ist sie im Verhältnis 1:2 zu staffeln.

Danach haben zu entrichten:
a) natürliche Personen, offene

Handelsgesellschaften bzw. offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: die einfache Grundumlage,
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: die doppelte Grundumlage.
Info: Tel. 0662/8888, Dw. 234

1. Sparte Gewerbe und Handwerk

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2009

101 Landesinnung Bau

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.03.2007

Die Grundumlage beträgt 4,50 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.

Mindestbeitrag	€	350,00
Nichtbetriebe	€	175,00
Höchstumlage	€	3.500,00

102 Landesinnung der Steinmetzmeister

Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.12.2006

Grundbeitrag	€	280,00
Nichtbetriebe	€	140,00

Für alle aktiven Mitglieder:

+ 0,20 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

103 Landesinnung der Dachdecker und Pflasterer

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.03.2006

Grundbeitrag für Pflasterer	€	200,00
Grundbeitrag für Dachdecker	€	240,00
Nichtbetriebe für Pflasterer	€	100,00
Nichtbetriebe für Dachdecker	€	120,00

Für alle aktiven Mitglieder:

+ 1,6 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag:	€	1.200,00
----------------	---	----------

104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.06.2007

Sockelbeitrag	€	315,00
Ruhende Berechtigungen	€	157,50

Für alle aktiven Mitglieder:

+ 0,45 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag	€	3.500,00
---------------	---	----------

105 Landesinnung der Glaser

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.06.2006

Grundbeitrag	€	210,00
Nichtbetriebe	€	105,00

Für alle aktiven Mitglieder:

+ 3,5 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag	€	1.200,00
---------------	---	----------

106 Landesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2006

Sockelbeitrag Maler (214,00 Sockelbeitrag Grundbeitrag + 103,00 Werbebeitrag)	€	317,00
Sockelbeitrag Sonstige	€	214,00
Sockelbeitrag Ruhende	€	107,00

+ 0,29 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Maximaler Gesamtbeitrag	€	2.000,00
-------------------------	---	----------

107 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.06.2008

Sockelbeitrag		
Betonwarenerzeuger, Zementerzeuger, Frischbetonhersteller (Grundbeitrag 115,00 + Werbebeitrag 210,00)	€	325,00
Sockelbeitrag		
Steinbrüche, Sand- und Schotterunternehmen (Grundbeitrag 115,00 + Werbebeitrag 80,00)	€	195,00
Sockelbeitrag sonstige Berufsgruppen	€	115,00
Nichtbetriebe	€	57,50
+ 0,8 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Maximaler Gesamtbeitrag	€	2.000,00

108 Landesinnung Holzbau

Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 21.09.2006 im Dringlichkeitswege gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch die Fachgruppentagung

Grundbeitrag (keine Staffelung nach Rechtsform)	€	350,00
Nichtbetriebe	€	175,00
Mindestbeitrag	€	175,00
+ 0,45 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstbeitrag	€	5.200,00

109 Landesinnung der Tischler

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2006

Sockelbeitrag Tischler und Teilgewerbe (110,00 Grundbeitrag + 125,00 Werbebeitrag)	€	235,00
Sockelbeitrag Sonstige	€	110,00
Sockelbeitrag Ruhende	€	55,00
+ 0,40 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

110 Landesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2006

Sockelbeitrag (= Festbetrag): Karosseriebauer und Autospengler	€	162,00
Sonstige	€	84,00
Werbebeitrag Karosseriebauer + Autospengler mit AN	€	228,00
Werbebeitrag Karosseriebauer + Autospengler ohne AN	€	114,00
ruhende Karosseriebauer + AS	€	81,00
ruhende Sonstige	€	42,00
+ 3,9 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

111 Landesinnung der Bodenleger

Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.05.2006

Sockelbeitrag aktive Berechtigungen (80,00 Grundbeitrag + 203,00 Werbebeitrag)	€	283,00
Sockelbeitrag Ruhende	€	40,00
+ 0,19 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Maximaler Gesamtbeitrag	€	2.000,00

112 Landesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.11.2006

Sockelbeitrag	a) €	190,00
	b) €	380,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	a) €	95,00
	b) €	190,00

+ 0 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

114 Landesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.04.2006

Sockelbetrag	€	100,00
Nichtbetriebe	€	50,00
+ 1,1 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstumlage	€	2.000,00

115 Landesinnung der Spengler und Kupferschmiede

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.03.2006

Grundbeitrag	€	140,00
Nichtbetriebe	€	70,00
+ 1,4 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstumlage	€	1.000,00

116 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.04.2006

Sockelbetrag	€	180,00
Nichtbetriebe	€	60,00
+ 2 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstumlage	€	4.000,00

117 Landesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.06.2006

Sockelbetrag Mitglieder	€	150,00
Nichtbetriebe	€	75,00
Sockelbetrag Blitzschutzbauer	€	110,00
Nichtbetriebe Blitzschutzbauer	€	55,00
+ 1,5 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstumlage	€	2.000,00

118 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 06.11.2007

Fester Betrag	a) €	120,00
	b) €	240,00
Nichtbetriebe	a) €	60,00
	b) €	120,00
+ 0 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

119 Fachvertretung Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 06.11.2007

Sockelbetrag	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00
+ 0,15 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

120 Landesinnung der Mechatroniker

Beschluss durch den Fachgruppenausschuss vom 09.03.2006

Sockelbetrag	a) €	122,00
	b) €	244,00
Nichtbetriebe	a) €	61,00
	b) €	122,00
+ 0,00 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

121 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.06.2006

Sockelbetrag	€	100,00
Nichtbetriebe	€	50,00
+ 1,4 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

123 Landesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2006

Sockelbetrag	a) €	136,00
	b) €	272,00
Ruhende Berechtigungen	a) €	68,00
	b) €	136,00
+ 0,25 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

124 Fachvertretung der Musikinstrumentenerzeuger

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 12.09.2006

Fester Betrag	a) €	72,00
	b) €	144,00
Nichtbetriebe	a) €	36,00
	b) €	72,00
+ 0 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

125 Landesinnung der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler

Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2006

Grundbeitrag	€	248,00
Nichtbetriebe	€	124,00
+ 0 ‰ des steuerpflichtigen Jahresumsatzes von 2008		

127 Landesinnung der Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.03.2006

Berufsgruppe Schuhmacher		
Sockelbetrag (keine Staffelung nach Rechtsform)	€	220,00
Ruhende Berechtigungen	€	110,00
Berufsgruppe Orthopädieschuhmacher		
Sockelbetrag (keine Staffelung nach Rechtsform)	€	230,00
Ruhende Berechtigungen	€	115,00
Einheitlich + 0,3 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

128 Fachvertretung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 06.11.2007

Fester Betrag	a) €	200,00
	b) €	400,00
Nichtbetriebe	a) €	100,00
	b) €	200,00
je Beschäftigten	+	€ 50,00
Fixer Betrag nach einer Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge:		
	€	0,00

129 Landesinnung der Tapezierer, Dekorateur und Sattler

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2006

Sockelbetrag für Tapezierer	€	292,00
Nichtbetriebe	€	146,00
Sockelbetrag für Bodenverleger, Segelmacher, Bettfedernreiniger und Montage von Jalousien	€	156,00
Nichtbetriebe	€	78,00
Sockelbetrag für Sattler und Riemer, Taschner, Ledergalanteriewarenherzeuger, Autosattler und Sonstige	€	180,00
Nichtbetriebe	€	90,00
für alle Mitglieder + 0,40 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstbeitrag	€	2.000,00

131 Landesinnung der Bekleidungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2006

Grundbeitrag	€	212,00
Nichtbetriebe	€	106,00
+ 0,20 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten		
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstbeitrag	€	2.000,00

133 Landesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2006

Grundbeitrag	€	162,00
Nichtbetriebe	€	81,00
+ 0,40 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten		
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstbeitrag	€	1.000,00

134 Landesinnung der Müller

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.08.2006

Fester Betrag einheitlich (keine Staffelung nach Rechtsform)	€	200,00
Ruhende Berechtigungen	€	100,00
Zuschlag für Müller € 0,30/Tonne Jahresvermahlung lt. Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres		
Zuschlag für Futtermittelerzeuger einheitlich (ohne Differenzierung nach Produktkategorie) € 0,12/Tonne Jahresproduktion lt. Produktionsstatistik der Bundesinnung des zweitvorangegangenen Jahres		
Mindestbeitrag	€	100,00
Höchstbeitrag	€	2.500,00

135 Landesinnung der Bäcker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.08.2006

Fester Betrag	€	150,00
Nichtbetriebe	€	75,00
+ 0,55 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten		
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstbetrag	€	5.800,00

136 Landesinnung der Konditoren (Zuckerbäcker)

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.08.2006

Fester Betrag	€	330,00
Nichtbetriebe	€	165,00
+ 0,25 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten		
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstbetrag	€	2.500,00

137 Landesinnung der Fleischer

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.08.2006

Fester Betrag Fleischer	€	480,00
Nichtbetriebe	€	240,00
Fester Betrag Übrige	€	300,00
Nichtbetriebe	€	150,00
+ 0,60 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten		
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstbeitrag	€	15.000,00

138 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

Beschluss der Fachgruppentagung am 23.08.2006

Grundbeitrag	€	200,00
Nichtbetriebe	€	100,00
+ 1,5 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten		
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstbeitrag	€	1.500,00

139 Landesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.08.2006

Fester Betrag Molker und Käser	€	185,00
Nichtbetriebe Molker und Käser	€	92,50
Fester Betrag Sonstige	€	90,00
Nichtbetriebe	€	45,00
Mindestbeitrag	€	45,00
+ 0,25 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten		
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstbeitrag	€	6.000,00

140 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.04.2007

Fester Betrag für die Berechtigungen		
Landschaftsgärtner, Blumenbinder (Florist), Friedhofsgärtner, Kleinhändler mit Schnittblumen	€	290,00
Freies Gewerbe „Rasenmähen und Fassonieren von Hecken“	€	220,00
Ruhende Berechtigungen		
Landschaftsgärtner, Blumenbinder (Florist), Friedhofsgärtner, Kleinhändler mit Schnittblumen	€	145,00
„Rasenmähen und Fassonieren von Hecken“	€	110,00
Variabler Betrag: + 0,4 % der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres		

142 Landesinnung der Fotografen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2005

Betriebsart:		
Grundbeitrag für Fotografen	€	204,00
Werbebeitrag	€	80,00
	Summe	€ 284,00
Pressefotografen, Bildagenturen	€	224,00
Nichtbetriebe		
Fotografen, Pressefotografen, Bildagenturen	€	102,00
Grundbeitrag für fix montierte Polaroidkameras, Fotokopierer, Minilabs und Lichtpauser	€	160,00
Nichtbetriebe	€	80,00
für alle Mitglieder je Beschäftigten	€	24,00
Fixer Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten einschlägigen Automaten	€	1,00
+ 0 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten		
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

143 Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.10.2004

Fester Betrag pro Berechtigung	a) €	188,00
	b) €	376,00
Nichtbetriebe	a) €	94,00
	b) €	188,00
+ 0 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten		
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

144 Landesinnung der Friseure

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2005

Grundbeitrag (inkl. Gemeinschaftshaftpflichtversicherung und Werbezuschlag) pro Berechtigung	€	294,00
Nichtbetriebe	€	147,00
je Beschäftigten	+ €	38,00
+ 0 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten		
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

145 Landesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber

Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.03.2005	
Grundbeitrag für Textilreiniger	€ 289,20
Grundbeitrag für übrige Berufsgruppen	€ 192,80
+ 7,1 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Nichtbetriebe	€ 96,40

146 Landesinnung der Rauchfangkehrer

Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 05.10.2005 im Dringlichkeitswege gegen nachträgliche Kenntnissnahme durch die Fachgruppentagung vom 03.11.2005	
Grundbeitrag	€ 450,00
je Beschäftigten	+ € 47,00
Nichtbetriebe	€ 225,00
+ 0 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes 2008	

147 Fachvertretung der Bestattung

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 12.09.2006	
Fester Betrag	a) € 200,00
	b) € 400,00
Nichtbetriebe	a) € 100,00
	b) € 200,00
Zuschlag pro Geschäftsfall	€ 0,00

149A Landesinnung der Augenoptiker und Hörgeräteakustiker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2008	
Optiker und Kontaktlinsenoptiker pro Mitglied	a) € 150,00
	b) € 300,00
Nichtbetriebe	a) € 75,00
	b) € 150,00
Optiker und Kontaktlinsenoptiker pro Filiale	a) € 110,00
	b) € 220,00
Nichtbetriebe	a) € 55,00
	b) € 110,00
Hörgeräteakustiker pro Standort	a) € 110,00
	b) € 220,00
Nichtbetriebe	a) € 55,00
	b) € 110,00
Fortbildungsfonds und Werbung:	
Optiker pro Standort	€ 200,00
Kontaktlinsenoptiker pro Standort	€ 200,00
Hörgeräteakustiker pro Standort	€ 100,00
+ 0,0 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

149B Fachvertretung der Bandagisten und Orthopädietechniker

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007	
Sockelbetrag (= Festbetrag):	
Fester Betrag	a) € 113,90
	b) € 227,80
Nichtbetriebe	a) € 56,95
	b) € 113,90
+ 0,0 ‰ der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

150 Landesinnung der Zahntechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2006	
Grundbeitrag	€ 340,00
PR-Aktivitäten	+ € 150,00
Nichtbetriebe	€ 170,00
+ 2 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbeitrag	€ 1.000,00

151 Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2006	
Fester Betrag	€ 99,00
Nichtbetriebe	€ 49,50
Überlassung von Arbeitskräften	
Fester Betrag	€ 124,00
Nichtbetriebe	€ 62,00

2. Sparte Industrie

Berechnungsgrundlage für die Grundumlage der Fachgruppen bzw. Fachvertretungen und Fachverbände (ausgenommen Fachvertretung Bauindustrie) ist die kommunalsteuerepflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Für die Mitglieder der Fachvertretung der Bauindustrie bildet der Zuschlag zur Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse die Bemessungsbasis. Bei Fortführung eines Unternehmens oder Betriebes am selben Standort mit gleicher, eingeschränkter oder erweiterter Berechtigung wird die Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres, des fortgeführten Unternehmens (Betriebes), als Berechnungsgrundlage für die Grundumlage herangezogen.

201 Fachvertretung der Bergwerke und der eisenerzeugenden Industrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008	
Promille-Satz	0,87 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

202 Fachvertretung der Mineralölindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008	
Promille-Satz	1,42 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

203 Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008	
Promille-Satz	3,32 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

204 Fachvertretung der Glasindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008	
Promille-Satz	1,56 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

205 Fachvertretung der chemischen Industrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008	
Promille-Satz	1,72 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

206 Fachvertretung der Papierindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008	
Promille-Satz	1,53 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

207 Fachvertretung der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008	
Promille-Satz	2,68 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

208 Fachvertretung der Audiovisions- und Filmindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008		
Promille-Satz		4,52 ‰
Mindestumlage	€	160,00
Nichtbetriebe	€	80,00

209 Fachvertretung der Bauindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008
 • **Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:**

€ 2.180,00 je Stammfirma
 + 0,452 % des Zuschlages zur Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (des Vorjahres)

• **Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:**

0,452 % des Zuschlages zur Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (des Vorjahres)

• **Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:**

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

• **Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:**

€ 2.180,00
 + 0,452 ‰ der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme

210A Fachgruppe der Sägeindustrie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2007		
Promille-Satz		3,50 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

210D Sonderumlage „Holzinformation“

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2007		
Beschluss des delegierten Fachgruppenausschusses vom 09.10.2007		
€ 0,22 je Festmeter/Einschnitt 2008		
Mindestumlage	€	36,50
Nichtbetriebe	€	18,25

210B Fachvertretung der Holzverarbeitenden Industrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008		
Promille-Satz		3,01 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

211 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008		
Promille-Satz		3,62 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

213 Fachvertretung der Lederverarbeitenden Industrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008		
Promille-Satz		2,22 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

214 Fachvertretung der Gießereindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008		
Promille-Satz		3,32 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

215 Fachvertretung der NE-Metallindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008		
Promille-Satz		2,12 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

216 Fachvertretung Maschinen und Metallwaren

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008		
Promille-Satz		0,72 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

217 Fachvertretung der Fahrzeugindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008		
Promille-Satz		0,55 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

219 Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008		
Promille-Satz		0,97 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

220 Fachvertretung der Textilindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008		
Promille-Satz		2,02 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

221 Fachvertretung der Bekleidungsindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008		
Promille-Satz		2,72 ‰
Mindestumlage	€	224,00
Nichtbetriebe	€	112,00

222 Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008		
Promille-Satz		5,49 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

3. Sparte Handel

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2009

301 Landesgremium des Lebensmittelhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.11.2006		
Fester Betrag	a) €	72,00
	b) €	144,00
Nichtbetriebe	a) €	36,00
	b) €	72,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsorbimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrachsorbimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

302 Landesgremium der Tabaktrafikanter

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2006 für Tabakfachgeschäfte und Tabakverkaufsstellen nach dem Umsatz des vergangenen Jahres

a) bei Umsatz bis zu	€	7.267,28	€	10,00
b) bei Umsatz bis zu	€	36.336,42	€	25,00
c) bei Umsatz bis zu	€	72.672,83	€	55,00
d) bei Umsatz bis zu	€	145.345,67	€	80,00
e) bei Umsatz bis zu	€	290.691,34	€	175,00
f) bei Umsatz bis zu	€	436.037,01	€	205,00
g) bei Umsatz bis zu	€	581.382,67	€	230,00
h) bei Umsatz bis zu	€	726.728,34	€	250,00
i) bei Umsatz über	€	726.728,34	€	280,00

303 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.11.2006

Fester Betrag	a) €	69,00	b) €	138,00	
Nichtbetriebe	a) €	34,50	b) €	69,00	
(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)					
a) Einfachsartimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00	b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

304A Landesgremium des Landesproduktenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.11.2006

Fester Betrag	a) €	87,00	b) €	174,00	
Nichtbetriebe	a) €	43,50	b) €	87,00	
(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)					
a) Einfachsartimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00	b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

304B Landesgremium des Vieh- und Fleischgroßhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2006

Fester Betrag	a) €	145,00	b) €	290,00	
Nichtbetriebe	a) €	72,50	b) €	145,00	
(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)					
a) Einfachsartimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00	b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

304C Landesgremium des Wein- und Spirituosenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.11.2006

Fester Betrag	a) €	145,00	b) €	290,00	
Nichtbetriebe	a) €	72,50	b) €	145,00	
(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)					
a) Einfachsartimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00	b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

305A Landesgremium des Mineralölhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.12.2006

Fester Betrag	a) €	130,00	b) €	260,00	
Nichtbetriebe	a) €	65,00	b) €	130,00	
(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)					
a) Einfachsartimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00	b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00			

305B Landesgremium des Brennstoffhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.11.2006

Fester Betrag	a) €	261,00	b) €	522,00	
Nichtbetriebe	a) €	130,50	b) €	261,00	
(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)					
a) Einfachsartimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00	b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00			

306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2006

Fester Betrag	a) €	159,00	b) €	318,00	
Nichtbetriebe	a) €	79,50	b) €	159,00	
(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)					
a) Einfachsartimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00	b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00			

307 Landesgremium des Außenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.09.2008

Fester Betrag	a) €	98,00	b) €	196,00	
Nichtbetriebe	a) €	49,00	b) €	98,00	
a) Einfachsartimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00	b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00			

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Juli 2008 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlage. Aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbeiträge werden auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam. Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

308 Landesgremium des Textilhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.11.2008

Fester Betrag pro Berechtigung	a) €	78,00	b) €	156,00	
Nichtbetriebe	a) €	39,00	b) €	78,00	
1) Einfachsartimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00	2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00			

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Dezember 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam. Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

309 Landesgremium des Schuhhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.11.2006

Fester Betrag pro Berechtigung	a) (€ 90,00)	€ 93,24*
	b) (€ 180,00)	€ 186,48*
Nichtbetriebe	a) (€ 45,00)	€ 46,62*
	b) (€ 90,00)	€ 93,24*

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffelung nach Standorten

a) Hauptstandort	€ 0,00
b) jeder weitere Standort	€ 0,00

2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffelung nach Standorten

a) Hauptstandort	€ 0,00
b) jeder weitere Standort	€ 0,00

3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

* Vorschreibungsbeträge 2009 wurden laut Beschluss indexangepasst.

310 Landesgremium des Direktvertriebs

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.06.2008

Fester Betrag	a) € 117,00
	b) € 234,00
Nichtbetriebe	a) € 58,50
	b) € 117,00

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00
 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00
 c) nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Juni 2008 herangezogen (Vergleichszeitpunkt Juni jeden Jahres). Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3% führen zu keiner Anpassung der Grundumlage. Aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbeiträge werden auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

311 Landesgremium des Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.11.2006

Fester Betrag	a) (€ 76,00)	€ 78,74*
	b) (€ 152,00)	€ 157,47*
Nichtbetriebe	a) (€ 38,00)	€ 39,37*
	b) (€ 76,00)	€ 78,74*

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00
 2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00
 3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00
 4) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln € 0,00
 5) Großhandel mit Trafiknebenartikeln € 0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

* Vorschreibungsbeträge 2009 wurden laut Beschluss indexangepasst.

312 Landesgremium des Papierhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.11.2006

Fester Betrag	a) € 72,00
	b) € 144,00
Nichtbetriebe	a) € 36,00
	b) € 72,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00
d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln	€ 0,00

314 Landesgremium der Handelsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.10.2006

Fester Betrag	a) € 105,00
	b) € 210,00
Nichtbetriebe	a) € 52,50
	b) € 105,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

315 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2006

Fester Betrag pro Berechtigung

Handel mit Uhren, Uhrenbestandteilen u. Uhrmacherbedarf sowie Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus	a) (€ 174,00)	€ 180,26*
	b) (€ 348,00)	€ 360,53*
Nichtbetriebe	a) (€ 87,00)	€ 90,13*
	b) (€ 174,00)	€ 180,26*

Handel mit Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Grafik und der Plastik	a) (€ 140,00)	€ 145,04*
	b) (€ 280,00)	€ 290,08*
Nichtbetriebe	a) (€ 70,00)	€ 72,52*
	b) (€ 140,00)	€ 145,04*

Alle übrigen Berufsgruppen, das sind: Handel mit Sammelstücken, Orden, historischen Wertpapieren und Poststücken, Telefonwertkarten u. dgl. und Handel mit Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen und Handel mit Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen

	a) (€ 86,00)	€ 89,10*
	b) (€ 172,00)	€ 178,19*
Nichtbetriebe	a) (€ 43,00)	€ 44,55*
	b) (€ 86,00)	€ 89,10*

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

- zusätzlich für den Gold-, Silberwaren- und Uhrenhandel:
 als Bemessungsgrundlage der Jahresumsatz des jeweils vorangegangenen Jahres, wobei die Grundumlage in 5 festen Beträgen für folgende Staffeln festzusetzen ist:

bis € 72.700,00 Jahresumsatz	€ 0,00
bis € 145.000,00 Jahresumsatz	€ 0,00
bis € 218.000,00 Jahresumsatz	€ 0,00
bis € 290.000,00 Jahresumsatz	€ 0,00
über € 290.000,00 Jahresumsatz	€ 0,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

* Vorschreibungsbeträge 2009 wurden laut Beschluss indexangepasst.

316 Landesgremium des Eisen- und Hartwarenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2006

Fester Betrag	a) € 50,00
	b) € 100,00
Nichtbetriebe	a) € 25,00
	b) € 50,00

- ein fester Betrag für folgende Berechtigung, Sortimenten und Mitgliedschaftsarten

a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

317 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf

Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.12.2006	
Fester Betrag	a) € 49,00 b) € 98,00
Nichtbetriebe	a) € 24,50 b) € 49,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

318 Landesgremium des Fahrzeughandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.11.2006	
Fester Betrag	a) € 124,00 b) € 248,00
Nichtbetriebe	a) € 62,00 b) € 124,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

319 Landesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.11.2006	
Fester Betrag	a) € 90,00 b) € 180,00
Nichtbetriebe	a) € 45,00 b) € 90,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

320 Landesgremium des Radio- und Elektrohandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.11.2006	
Fester Betrag	a) € 79,00 b) € 158,00
Nichtbetriebe	a) € 39,50 b) € 79,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

321 Landesgremium des Holz- und Baustoffhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2006	
Fester Betrag	a) € 65,00 b) € 130,00
Nichtbetriebe	a) € 32,50 b) € 65,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

322 Landesgremium des Versandhandels und der Warenhäuser

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.06.2006	
Fester Betrag	a) € 109,00 b) € 218,00
Nichtbetriebe	a) € 54,50 b) € 109,00

Zuschlag für Betriebe des Versandhandels	
zwischen 11 und 100 Mitarbeiter	€ 145,00
ab 101 Mitarbeiter	€ 726,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

323 Landesgremium des Einrichtungsfachhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.11.2006	
Fester Betrag pro Berechtigung	a) (€ 116,00) € 120,18* b) (€ 232,00) € 240,35*
Nichtbetriebe	a) (€ 58,00) € 60,09* b) (€ 116,00) € 120,18*

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag
Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.
* Vorschreibungsbeträge 2009 wurden laut Beschluss indexangepasst.

324 Landesgremium des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.10.2006	
Fester Betrag	a) € 187,00 b) € 374,00
Nichtbetriebe	a) € 93,50 b) € 187,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00
d) Sammler	€ 0,00

326 Landesgremium der Versicherungsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.11.2006	
Fester Betrag	a) € 150,00 b) € 300,00
Nichtbetriebe	a) € 75,00 b) € 150,00

327 Allgemeines Landesgremium

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.11.2006	
Fester Betrag pro Berechtigung	a) (€ 60,00) € 62,16* b) (€ 120,00) € 124,32*
Nichtbetriebe	a) (€ 30,00) € 31,08* b) (€ 60,00) € 62,16*

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00
2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00
Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.
Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag
* Vorschreibungsbeträge 2009 wurden laut Beschluss indexangepasst.

4. Sparte Bank und Versicherung

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2009

401 Fachvertretung der Banken und Bankiers

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

0,914 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00

402 Fachvertretung der Sparkassen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

0,861 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00

403 Fachvertretung der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

1,045 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00

404 Fachvertretung der Raiffeisenbanken

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

1,061 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00

405 Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

0,82 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00

406 Fachvertretung der Versicherungsunternehmungen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

0,87 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00

407 Fachvertretung der kleinen Versicherungsvereine a. G.

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Sachversicherungsvereine und Rückversicherungsvereine

4,6 ‰ des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (für 2009 also 2007)

Mindestumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00
Höchstumlage	€	7.000,00

Viehversicherungsvereine

3,8 ‰ des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (für 2009 also 2007)

Mindestumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00
Höchstumlage	€	4.542,05

408 Fachvertretung der Lotterien

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Lottokollekturen:

Für Lottokollekturen 3,144 ‰ des von der Österreichischen Lotterien GmbH für das zweitvorangegangene Jahr (für 2009 also 2007) bekanntgegebenen Umsatzes pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde. Für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen sollen lediglich 30 % der Grundumlage eingehoben werden.

Die Mindestgrundumlage beträgt	€	7,27
Nichtbetriebe	€	3,64

Casinos:

0,285 ‰ des inländischen Umsatzes des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (für 2009 also 2007).

409 Fachvertretung der Pensionskassen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

- Fixbetrag je Pensionskasse € 6.500,00

- variabler Anteil (Basis: zweitvorangegangenes Jahr):

a) pro Million Euro Grundkapital	€	1.213,27
b) pro Million Euro Deckungsrückstellung	€	8,55
c) pro Berechtigtem	€	0,21

- Erhöhungsbetrag: Für jede Pensionskasse wird ein Erhöhungsbetrag ermittelt, der 19,07 % der Summe aus Fixbetrag und variablem Betrag (ungedeckelt) beträgt.

- Für die Ermittlung der Grundumlage wird die Summe aus Fixbetrag und variablem Anteil mit max. € 40.000,00 gedeckelt gebildet. Zu dieser Summe wird der Erhöhungsbetrag dazugezählt.

5. Sparte Transport und Verkehr

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2009

501 Fachvertretung der Schienenbahnen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 14.11.2006

1.) Hauptbahnen

a) Ein fester Betrag von	aa) €	475,00
	ab) €	950,00

b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

2.) Nebenbahnen

a) Ein fester Betrag von	aa) €	475,00
	ab) €	950,00

b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

3.) Straßenbahnen, Oberleitungsbahn

a) Ein fester Betrag von	aa) €	475,00
	ab) €	950,00

b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

4.) Eisenbahnverkehrsunternehmen

a) Ein fester Betrag von	aa) €	475,00
	ab) €	950,00

b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

5.) Alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen

a) Ein fester Betrag von

aa) €	475,00
ab) €	950,00

b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

Die Grundumlagen gemäß aa) werden natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften und gemäß ab) Gebietskörperschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen vorgeschrieben.

502 Fachvertretung der Schifffahrtsunternehmen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 10.10.2006

Art der Berechtigung	Klasse	Euro
Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe, Motorboote)		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€	0,00
13-50 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
51-150 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
151-250 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
251-400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
Über 400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Überfuhren/Rollfähren		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Segelschulen		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Schiffsführerschulen/Motorbootschulen		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Vermietung von Schiffen aller Art		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Art der Berechtigung	Klasse	Euro
Rafter		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmen (auf der gesamten Donau)		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Personenschiffahrt		
Bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€	0,00
13-50 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
51-150 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
151-250 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
251-400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
Über 400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
Frachtschiffahrt		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmen (beschränkt auf ein Bundesland)		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€	0,00
13-50 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
51-150 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
151-250 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
251-400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
Über 400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
Frachtschiffahrt		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Hafenbetriebe (Umschlagbetriebe)		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Art der Berechtigung	Klasse	Euro
Andere Schifffahrtsunternehmen (z. B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen)		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Hochseeschifffahrtsunternehmen		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

503 Fachvertretung der Luftfahrtunternehmen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 19.12.2006

Gruppe A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von a) € 104,00
b) € 208,00

und einem Zuschlag pro Berechtigung

- je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A € 0,00
- je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B € 0,00
- je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C € 0,00
- je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D € 0,00
- je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E € 0,00
- je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F € 0,00
- je Drehflügler (Hubschrauber) € 0,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)

Gruppe B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von a) € 104,00
b) € 208,00

Gruppe C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von a) € 104,00
b) € 208,00

und einem Zuschlag pro Berechtigung

- je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A € 0,00
- je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B € 0,00
- je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C € 0,00
- je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D € 0,00
- je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E € 0,00
- je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F € 0,00
- je Drehflügler (Hubschrauber) € 0,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)

Gruppe D: Flugplätze

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag je Berechtigung für Flughäfen

- a) € 3.000,00
- b) € 6.000,00

Flugfelder

- a) € 104,00
- b) € 208,00

Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag

je Berechtigung von a) € 104,00
b) € 208,00

Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag

je Berechtigung von a) € 104,00
b) € 208,00

Die Grundumlagen gemäß a) werden natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften und gemäß b) Gebietskörperschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen vorgeschrieben.

504 Fachgruppe der Seilbahnen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2007

Fester Betrag

Berufsgruppe 1 bis 34 a) € 149,00

b) € 298,00

Nichtbetriebe

a) € 74,50

b) € 149,00

Berufsgruppe 35 bis 42, 44, 45

a) € 99,00

b) € 198,00

Nichtbetriebe

a) € 49,50

b) € 99,00

505 Fachgruppe der Spediteure

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.03.2006

Fester Betrag

€ 0,00

Zuschlag gestaffelt nach der Anzahl der Mitarbeiter:

Klasse	Anzahl/Mitarbeiter	Beträge in Euro
1	0 – 5	300,00
2	6 – 10	350,00
3	11 – 25	400,00
4	26 – 50	500,00
5	51 – 100	800,00
6	101 – 200	1.000,00
7	201 – 300	1.500,00
8	301 – 400	1.500,00
9	über 400	1.500,00
Nichtbetriebe		150,00

506 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2006

1. Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

- a) Fester Betrag je Berechtigung € 64,50
- b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang € 50,50 *)
- c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang € 50,50 *)
- d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang € 50,50 *)

2. Vermieten von Kfz ohne Beistellung eines Lenkers

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

- a) Fester Betrag je Berechtigung € 168,00
- b) Zuschlag je Fahrzeug € 0,00

3. Fiaker und Pferdewagen

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

- a) Fester Betrag je Berechtigung € 58,00
- b) Zuschlag je Fuhrwerk € 0,00

4. Alle anderen Betriebe

Für Berechtigungen, die nicht unter die Z 1 bis Z 3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

- a) Fester Betrag je Berechtigung € 58,00
- b) Zuschlag je Betriebsmittel € 0,00

*) Erläuterung: Diese Beträge gelten ab dem 2. Fahrzeug.

Nach § 123 Abs. 9 WKG sind feste Beträge von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Nach § 123 Abs. 12 WKG ist für ruhende Berechtigungen, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

507 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2008

Klasse 1 konzessionierte Unternehmen	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	36,00
Klasse 2 Kleintransportgewerbe	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 3 Traktorfrächter	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	36,00
Klasse 4 Pferdefrächter	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 5 Fahrradbotendienst	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 6 Motorradbotendienst	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 7 Nichtbetrieb	Fester Betrag	€	35,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 8 Sonstige Berechtigungen	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00

Keine Grundumlagenstaffelung nach der Gesellschaftsform.

508 Fachgruppe der Autobusunternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.11.2006

I. Gelegenheitsverkehr

a) Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1 (erste Berechtigung)	€	120,00
Gruppe 2 (ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere)	€	120,00
b) Zuschlag laut Konzession	€	70,00

II. Kraftfahrlinienverkehr

a) Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1 (erste Berechtigung)	€	120,00
Gruppe 2 (ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere)	€	120,00
b) Zuschlag je gemeldetem Autobus	€	0,00

Keine Grundumlagenstaffelung nach der Gesellschaftsform.

509 Fachvertretung der Fahrschulen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 16.09.2008

Pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	€	0,10
Pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	€	0,00
Pro genehmigtem Standort	€	500,00*)
Pro genehmigtem Außenkurs im vergangenen Jahr	€	150,00

*) Erläuterung: Der für die Öffentlichkeitsarbeit des Fachverbandes (WKÖ) vorgesehene PR-Beitrag in der Höhe von € 200,00 ist in dem oben angeführten Betrag bereits inkludiert.

510 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.07.2006

Fester Betrag	€	150,00
Nichtbetriebe	€	75,00
Zuschlag nach Anzahl der Zapfauslässe	€	0,00
Zuschlag nach Garageneinstellfläche	€	0,00

512 Allgemeine Fachvertretung des Verkehrs

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 14.11.2006

Transportbegleitungen, Diverse	a) €	52,00
	b) €	104,00
Nichtbetriebe	a) €	26,00
	b) €	52,00

+ 0,0 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

6. Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

601 Fachgruppe Gastronomie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.04.2008

Berufsgruppenmitglieder FG 601	GU in €	ruhend GU in €
601/1 Gasthäuser	153,00	76,50
601/2 Restaurants	153,00	76,50
601/3 Rasthäuser	153,00	76,50
601/4 Catering	123,00	61,50
601/5 Buffets	123,00	61,50
601/6 Milchgaststätten	133,00	66,50
601/7 Kantinen	153,00	76,50
601/8 Imbissstuben	153,00	76,50
601/9 Bierschankbetriebe	133,00	66,50
601/10 Weinschankbetriebe	133,00	66,50
601/11 Kaffeehäuser	133,00	66,50
601/12 Kaffeerestaurants	153,00	76,50
601/13 Espressi	133,00	66,50
601/14 Kaffee Konditoreien	133,00	66,50
601/15 Bars	153,00	76,50
601/16 Eisbetriebe	123,00	61,50
601/17 Würstelstände	123,00	61,50
601/18 Schutzhütten	123,00	61,50
601/19 Jausenstationen	123,00	61,50
601/20 Brantweinschänken	133,00	66,50
601/21 Ausschank mittels Automaten	133,00	66,50
601/22 Bahnhofsgaststätten	153,00	76,50
601/23 Bistros	153,00	76,50

Davon werden € 15,00 (€ 7,50 bei ruhenden Berechtigungen) für Arbeitsmarktaktivitäten zweckgewidmet.

Der Zuschlag für die Sitzplätze beträgt € 0,00.

Alle Beträge gestaffelt nach der Betriebsart

602 Fachgruppe Hotellerie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.04.2008

Fester Betrag gestaffelt nach der Betriebsart und Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe

Berufsgruppe	Betriebsart	GU aktiv in €	GU ruhend in €	Klassifizierung			
				Betrag 5*	Betrag 4* Superior	Betrag 4*	Betrag 3*
602/01	Vollpension	155,00	77,50	300,00	250,00	200,00	100,00
602/02	Frühstückspensionen	125,00	62,50			0,00	0,00
602/03	Fremdenheime, Dependancen	115,00	57,50			0,00	0,00
602/04	Appartementhäuser	155,00	77,50			0,00	0,00
602/05	Kurhäuser	155,00	77,50			0,00	0,00
602/06	Hotels	155,00	77,50	300,00	250,00	200,00	100,00
602/07	Jugendheime	155,00	77,50			0,00	0,00
602/08	Herbergen	115,00	57,50			0,00	0,00
602/09	Schutzhütten	115,00	57,50			0,00	0,00
602/11	Touristenheime	115,00	57,50			0,00	0,00
602/13	Gasthöfe, Gasthäuser	155,00	77,50	300,00	250,00	200,00	100,00
602/14	Motels	115,00	57,50			0,00	0,00
602/15	Hotels garnis	125,00	62,50			100,00	50,00
602/16	Lehrlingsheime, Studentenheime	115,00	57,50			0,00	0,00

Davon werden € 15,00 (€ 7,50 bei ruhenden Berechtigungen) für Arbeitsmarktaktivitäten zweckgewidmet.

Bei Nichtbetrieb sowie in der 1- und 2-Sterne-Kategorie entfällt der Klassifizierungszuschlag. Zuschlag nach Bettenklassen: € 0,00

603 Fachgruppe der privaten Krankenanstalten und der Kurbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.03.2006

		Basisbeitrag in €	Zuschlag PRIKRAF	Zuschlag/CT-Gerät in €	Zuschlag/MRT-Gerät in €	Beschäftigtenzuschlag in €	Grundumlagenstaffelung (doppelter Betrag) in €
1	Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	200,00	1,5 ‰			0,00	
2	Kurbetriebe	160,00	1,5 ‰			0,00	
3	Reha-Betriebe	160,00				0,00	320,00
4	Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	200,00		150,00	300,00	0,00	
5	Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	200,00				0,00	400,00
6	Sonstige Ambulatorien	100,00				0,00	200,00
7	Altenheime und Pflegeeinrichtungen: Darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen	100,00				0,00	200,00
8	Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.)	80,00	0 ‰			0,00	

Nichtbetriebe haben den jeweiligen für die Berufsgruppe festgesetzten Grundbeitrag in halber Höhe zu entrichten. Der Beschäftigtenzuschlag beträgt € 0,00

604 Fachgruppe der Bäder

Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.03.2006

Berufsgruppe	*a	*b	Kabinen/ Bestrahlungs- gerätezuschlag
1. Freibad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
2. Natur-/Seebad/Strandbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
3. Hallenbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
4. Hallenbad/Freibad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
5. Thermal-/Mineralbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
6. Erlebnisbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
7. Wannen-/Brause-/ Dampfbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
8. Sauna	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
9. Solarium	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00

Die für die Betriebsarten 1-9 festgelegten Zuschläge (Anzahl der Kabinen- bzw. Bestrahlungsgeräte) werden mit € 0,00 festgesetzt.

Gemäß § 123 (12) WKG wird die Grundumlage für ruhende Berechtigungen (= Nichtbetrieb), sofern die Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, nur in der halben Höhe vorgeschrieben. Für Kategorie *a) Euro 52,50 und Kategorie *b) Euro 105,00.

605 Fachgruppe der Reisebüros

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.03.2006

Fester Betrag für vollberechtigte Reisebüros	a) €	112,00
	b) €	224,00
Nichtbetriebe	a) €	56,00
	b) €	112,00
Fester Betrag für teilberechtigte Reisebüros	a) €	92,00
	b) €	184,00
Nichtbetriebe	a) €	46,00
	b) €	92,00
Gestaffelter Zuschlag nach 7 Beschäftigtenanzahl-Klassen	€	0,00

606 Fachvertretung der Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Berufsgruppe	*a	*b
1. Schausteller	€ 66,00	€ 132,00
2. Freizeitparks	€ 66,00	€ 132,00
3. Theater, Varietees, Kabarett	€ 66,00	€ 132,00
4. Peepshows	€ 66,00	€ 132,00
5. Schaubergwerke	€ 66,00	€ 132,00
6. Sportveranstaltungen	€ 66,00	€ 132,00
7. Veranstaltungszentren	€ 66,00	€ 132,00
8. Zirkus	€ 66,00	€ 132,00

I. Schausteller

a) Kinderfahrgeschäft	€	0,00
b) Schieß- und Spielgeschäft	€	0,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€	0,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€	0,00

II. Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus

a) Fassungsraum	0-100 Personen	€	0,00
b) Fassungsraum	101-350 Personen	€	0,00
c) Fassungsraum	351-500 Personen	€	0,00
d) Fassungsraum	501-1.000 Personen	€	0,00
e) Fassungsraum	1.001-2.000 Personen	€	0,00
f) Fassungsraum	über 2.000 Personen	€	0,00

Gemäß § 123 (12) WKG wird die Grundumlage für ruhende Berechtigungen (= Nichtbetrieb), sofern die Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, nur in der halben Höhe vorgeschrieben. Für Kategorie *a) Euro 33,00 und Kategorie *b) Euro 66,00.

607 Fachvertretung der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Fester Betrag je Berechtigung/Saal	€	50,00
Nichtbetriebe	€	25,00
+ 0,00 ‰ Zuschlag des Kinoumsatzes des Vorjahres je Berechtigung/Saal		

608 Fachgruppe der Freizeitbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.03.2006

Fester Betrag	a) €	65,00
	b) €	130,00
Nichtbetriebe	a) €	32,50
	b) €	65,00
+ Zuschlag für Berufsgruppe 13 (gewerbliche Vermietung von Campingplätzen)	€	0,00
+ Zuschlag für Berufsgruppe 20 (Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute)	€	0,00

7. Sparte Information und Consulting

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2009

701 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.03.2006

Für Straßen- und Schneeräumer		
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	a) €	150,00
	b) €	300,00
Nichtbetriebe	a) €	75,00
	b) €	150,00
Für sonstige Berufsgruppen		
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	a) €	200,00
	b) €	400,00
Nichtbetriebe	a) €	100,00
	b) €	200,00
Für jede weitere Berechtigung	€	0,00

702 Fachgruppe Finanzdienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2006

Fester Betrag je Mitglied

Berufsgruppe Vermittlung/Vermietung von Investitionsgütern etc.

und Berufsgruppe Vermittlung von Bausparverträgen, Wertpapieren etc.

	a) €	99,00
	b) €	198,00
Nichtbetriebe	a) €	49,50
	b) €	99,00
Für alle übrigen Berufsgruppen	a) €	135,00
	b) €	270,00
Nichtbetriebe	a) €	67,50
	b) €	135,00
Für jede weitere Berechtigung	€	0,00

703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2006

Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied

Nichtbetriebe

Jede weitere Berechtigung

a) €	101,74
b) €	203,48
a) €	50,87
b) €	101,74
€	0,00

704 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2006

Fester Betrag pro Berechtigung

Nichtbetriebe

a) €	145,00
b) €	290,00
a) €	72,50
b) €	145,00

705 Fachgruppe der Technischen Büros – Ingenieurbüros

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.05.2006

Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied

Nichtbetriebe

Jede weitere Berechtigung

a) €	200,00
b) €	400,00
a) €	100,00
b) €	200,00
€	0,00

706 Fachgruppe Druck

Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.03.2006

Grundbeitrag € 120,00

Nichtbetriebe € 60,00

+ 0,1 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Informationen im Umlagenbüro der Wirtschaftskammer Salzburg

Für das Umlagenbüro ist der WKS-Mitarbeiter Helmut Neumayer zuständig. Die Dienststelle befindet sich im Wirtschaftskammergebäude in Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 1. Stock, Zi. 138, Tel. 0662/8888, Dw. 234 oder 235, Fax: 0662/8888-587, E-Mail: grundumlagen@wks.at

707 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.11.2006

Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied

Nichtbetriebe

Jede weitere Berechtigung

Jahresumsatz

a) €	192,00
b) €	384,00
a) €	96,00
b) €	192,00
€	0,00
€	0,00

708 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2006

Fester Betrag pro Berechtigung

Nichtbetriebe

a) €	145,00
b) €	290,00
a) €	72,50
b) €	145,00

709 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.01.2008

Fester Betrag je Mitglied

Nichtbetriebe

a) €	285,00
b) €	570,00
a) €	142,50
b) €	285,00

Zuschlag in Form eines festen Beitrages aufgrund der an die GKK jährlich geleisteten Sozialversicherungsbeitragssummen bzw. in der Form eines festen Beitrages, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109 a EStG zu erstatten hat, 0,00 Euro.

710 Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 12.09.2006

Gruppe 1/Hörfunk- und Fernsehunternehmungen:

4,5 % der im Jahr 2008 an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.

Grundbeitrag	€	200,00
Nichtbetriebe	€	100,00
Höchstumlage	€	1.500,00
Mindestbeitrag	€	200,00

Gruppe 2/andere Unternehmungen

€ 0,20 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis

Grundbeitrag	€	200,00
Nichtbetriebe	€	100,00
Höchstumlage	€	3.000,00

Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 200,00.

Mindestbeitrag	€	200,00
----------------	---	--------

Allgemeine Ergänzungen zur Vorschreibung von Grundumlagen

Wird eine Berechtigung (Gewerbeschein, Konzession), die eine Grundumlagenpflicht begründet, erst nach dem 31. Oktober eines Jahres erworben oder vor dem 1. März eines Jahres rechts-wirksam gelöscht, so ist für das Jahr des Erwerbes oder der Löschung keine Grundumlage zu entrichten.